



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 44 (S. 706-711)**
Titel **Änderung des Reglements zur Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee**
Ordnungsnummer
Datum 12.01.1973

[S. 706] Die Interkantonale Schifffahrtskommission für den Zürichsee und den Walensee

beschliesst:

I. Das Reglement zur Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 23. September 1966 wird wie folgt geändert:

Art. 3

Der Lärm des fahrenden Motorschiffes darf bei 25 m seitlicher Messdistanz in keinem Betriebszustand 73 Dezibel (A) übersteigen.

Lärmhöchstwerte

Zur Lärmmessung fährt das mit zwei Personen besetzte Schiff mit Vollast in der vorgeschriebenen Distanz mehrmals am Lärmmessgerät vorbei, dessen Mikrofon sich 1,50 m über dem Wasserspiegel befindet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass in einem andern Betriebszustand, wie Anfahren, Fahren mit Teillast, der Lärm grösser ist, so wird die Messung zusätzlich auf die entsprechenden Betriebszustände ausgedehnt.

(Absatz 3 aufgehoben)

Art. 3 a)

Motoren mit Gemischschmierung dürfen nur verwendet werden, wenn dem Treibstoff nicht mehr als 2 Prozent Öl beigemischt ist (Mischungsverhältnis 1 zu 50).

Treibstoff
a) Mischungsverhältnis bei Gemischschmierung

Art. 4

Die Treibstoffbehälter ... (Wortlaut unverändert, Änderung nur im Randtitel)

b) Treibstoffbehälter

Art. 5

Das Material ... (Wortlaut unverändert, Änderung nur im Randtitel)
// [S. 707]

c) Treibstoffleitungen

Art. 6

Öl- und Treibstoffabgänge im Motorenraum müssen durch Abschottung, ein gut zugängliches Ölauffangblech oder andere geeignete Massnahmen wirksam räumlich vom Bilgenwasser getrennt gehalten werden. Die Vorrichtung muss ein genügendes, der Motorengrösse angemessenes Fassungsvermögen aufweisen. Die Öl- und Treibstoffabgänge dürfen nur an Land an entsprechende Sammelstellen oder unter Benützung eines Ölabscheiders an die Kanalisation abgegeben werden.

Art. 9 a)

Aborte dürfen weder einen Abfluss noch eine Auspumpvorrichtung nach aussen aufweisen. Sie sind an einen fest eingebauten Fäkalienbehälter anzuschliessen, der nur mit einer an Land befindlichen Absaug- oder Abpumpvorrichtung in eine entsprechende Sammelstelle oder in die Kanalisation entleert werden kann. Aborte

Art. 32

Das Schiff muss mit einem Abort nach den Vorschriften von Art. 9 a) dieses Reglements versehen sein. Abort

Art. 59 a)

Das Signal «Anlegeverbot» (13) zeigt dem Schiffsführer an, dass an den mit dem Signal bezeichneten Stellen das Anlegen, Stationieren und Ankern untersagt ist. Anlegeverbot

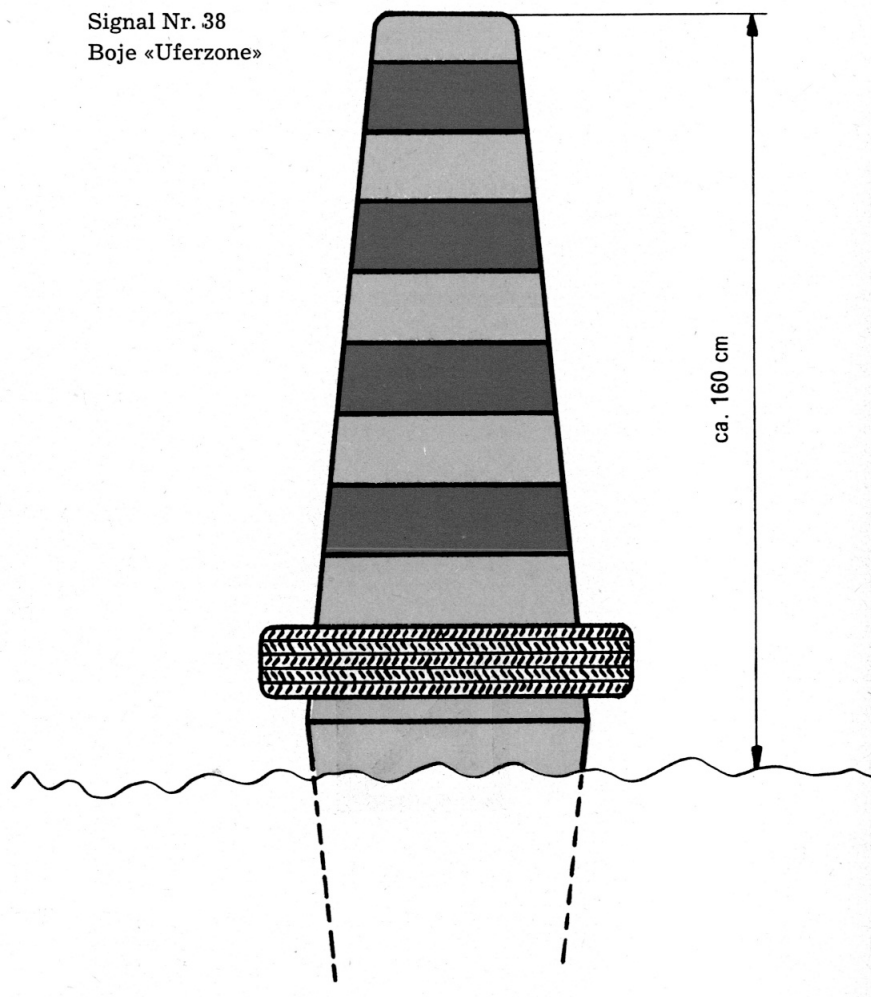
Signal Nr. 13
«Anlegeverbot»



[Grafik: Signal Nr. 13 «Anlegeverbot»]

Art. 66 a)

Die Bojen «Uferzone» (38) können an geeigneten Orten, wo sie den Verkehr und die Fischerei nicht ernstlich behindern, in 150 m Abstand vom Ufer gesetzt werden, um dem // [S. 708] Schiffsführer an diesen Stellen die Ausdehnung des Verbotes von Fahrten längs dem Ufer mit Motorschiffen und die Hälfte der Ausdehnung der Uferzone von 300 m anzuzeigen. Uferzone



[Grafik: Signal Nr. 38 «Uferzone»] // [S. 709]

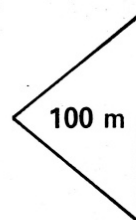
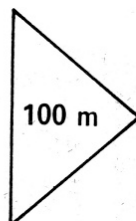
Art. 67 a)

Die Zusatzsignale «Abschnittspfeile» (51 und 52), die seitlich an einem Hauptsignal angebracht werden können, zeigen den örtlichen Abschnitt an, für den das Hauptsignal gilt.

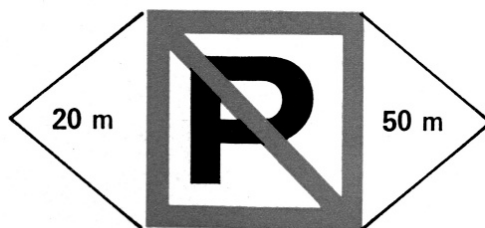
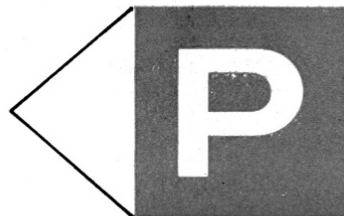
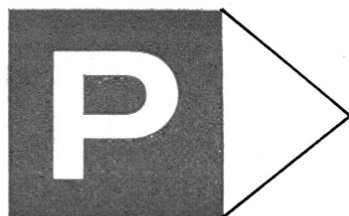
Abschnittspfeile

Die auf dem Abschnittspfeil stehende Zahl gibt den Geltungsbereich in Metern an. Für kürzere Distanzen genügt in der Regel ein einzelnes Hauptsignal mit einem Abschnittspfeil; das Hauptsignal kann auch beidseitig mit je einem Abschnittspfeil versehen werden. Für grössere Distanzen werden zwei Hauptsignale, von denen jedes einen eingrenzenden Abschnittspfeil trägt, miteinander kombiniert; bei überblickbaren Abschnitten kann die Distanzangabe in Metern auf den beiden Abschnittspfeilen weggelassen werden.

Signale Nr. 51 und 52
«Abschnittspfeile»



in Verbindung mit
Hauptsignalen (als Beispiele)



[Grafik: Signale Nr. 51 und 52 «Abschnittspfeile» in Verbindung mit Hauptsignalen (als Beispiele)] // [S. 710]

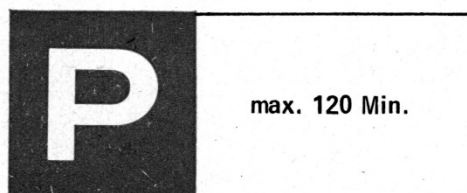
Art. 67 b)

Den Hauptsignalen können Zusatzsignale mit knappem Schrifttext (53) beigefügt werden, welche zusätzliche Erklärungen oder Hinweise enthalten. Bei Verbotssignalen dienen sie auch zur Anzeige von Ausnahmen, beim Signal «Anlegerecht» von Beschränkungen. Die Zusatzsignale sind rechteckig und tragen schwarze Schrift auf weissem Grund.

Andere
Zusatzsignale

Signal Nr. 53
«andere Zusatzsignale»
(als Beispiele)

an Werktagen



[Grafik: Signal Nr. 53 «andere Zusatzsignale» (als Beispiele)]

Art. 136^{bis} enthält die neue Bezeichnung «Art. 136 a») und den wie folgt ergänzten Wortlaut:

Art. 136 a)

Für das Erteilen von Kollektivbewilligungen (Art. 45 der Zürichsee- und Walensee-Vereinbarung) wird eine jährliche Gebühr von Fr. 50.– erhoben. // [S. 711]

Kollektiv-
bewilligung

II. Die Änderung von Art. 3, 3 a), 4, 5, 6, 59 a), 66 a) 67 a), 67 b) und 136 a) des Reglements tritt sofort in Kraft; die Änderung von Art. 9 a) und 32 tritt auf den 1. März 1974 in Kraft.

Übergangsweise treten für Schiffe, für die eine Betriebsbewilligung vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften erteilt worden ist, in Kraft:

- Art. 3 erst auf den 1. März 1974 mit der Massgabe, dass die bisherige Toleranz bis 80 Dezibel (Absatz 3) mit sofortiger Wirkung dahinfällt und dass für alle unter die Übergangsbestimmung fallenden Schiffe bis dahin noch der Höchstwert von 75 Dezibel gilt;
- Art. 3 a) für Schiffe mit erster Inverkehrsetzung vor dem 1. Januar 1967 erst auf den 1. März 1974, für Schiffe mit erster Inverkehrsetzung nach dem 1. Januar 1967 erst auf den 1. März 1976, in beiden Fällen jedoch nur, soweit die Motorkonstruktion eine höhere Beimischung von Öl zum Treibstoff erfordert;



- Art. 9 a) und 32 erst auf den Zeitpunkt, auf den die zuständige Behörde des Uferkantons des Standorts den Art. 29 der neuen eidgenössischen «Allgemeinen Gewässerschutzverordnung» vom 19. Juni 1972 für die betreffende Schiffskategorie in Kraft setzt, spätestens jedoch auf den 1. Juli 1975.

III. Die Veröffentlichung ist Sache der Uferkantone nach ihrem kantonalen Recht.

IV. Mitteilung an die Polizeidirektionen und -departemente der Uferkantone (für sich, für ihre Ufergemeinden und für ihre Sachverständigen) sowie an die Mitglieder der Beratenden Expertenkommission.

Braunwald, den 12. Januar 1973.

Im Namen der Interkantonalen
Schiffahrtskommission
Der Vorsitzende:
J. Stucki

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.06.2015]